

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 24 (1916)

Heft: 15

Artikel: Hospitalisierung von kranken und verwundeten Kriegsgefangenen in der Schweiz [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-546980>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Rote Kreuz

Schweizerische Halbmonatschrift

für

Samariterwesen, Krankenpflege und Volksgesundheitspflege.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite		Seite
Hospitalisierung von kranken und verwundeten Kriegsgefangenen in der Schweiz (Schluß)	181	Umgebung; Neumünster, Enge-Wollishofen und Birmensdorf; Nidau; Pfäffikon und Umgebung; Rheintal; Solothurn; Zofingen; Zürich; Zürich-Unterstraf, Schindellegi und Einsiedeln; Der Sanitätshund	188
Die Kriegsgefangenen in Japan	185	Aus meinem Kriegstagebuch	195
Repressalien gegen Kriegsgefangene	186	Bakterien auf dem Gelde	196
† Herr Oberst Heinrich Haggenmacher in Zürich	187		
Aus dem Vereinsleben: Baden; Bern-Länggasse; Gattikon-Langnau; Lichtensteig; Meilen und			

Hospitalisierung von kranken und verwundeten Kriegsgefangenen in der Schweiz.

Aus den Mitteilungen des Armeestabes.

(Schluß.)

So haben wir den Gang der Transporte bis in die Region verfolgt und betrachten nun die

Medizinische und administrative Durchführung der Internierung in den Regionen.

Die für die Internierung in Betracht fallenden Landesteile sind in 16 Regionen oder, wenn man will, Interniertenbezirke eingeteilt worden. Es sind dies: 1. Montreux, Châteaud'Yer, Genfersee; 2. Aigle, Leyfin und Umgebung; 3. Montana und Unterwallis; 4. Grunère; 5. Westjura; 6. Oberwallis; 7. Berner Oberland, Meiringen, Interlaken; 8. Thunersee; 9. Zentralschweiz; 10. Aargau (Schinznach); 11. Glarus, Weesen; 12. Appenzell; 13. St. Gallen; 14. Ragaz, Pfäfers; 15. Chur, Bündner Oberland; 16. Arosa, Davos und Umgebung.

Bei der Zuteilung wird natürlich auf die Art der Krankheit Rücksicht genommen.

An der Spitze der einzelnen Regionen steht ein dirigierender Sanitätsoffizier, der meist der Gegend angehört. Seine Aufgabe in der Region läßt sich allgemein dahin zusammenfassen: Ihm steht die Kontrolle über alle Internierten zu. Als Unterorgane bezeichnet der dirigierende Sanitätsarzt aus den Internierten den rangältesten Unteroffizier als Ortschef, in jeder mit hospitalisierten belegten Anstalt einen Anstaltschef. Dieser wiederum bestimmt für jedes Zimmer mit mehreren Internierten einen Zimmer- oder für jeden Stock einen Etagenchef. Das Prinzip der Selbstverwaltung ist so durch eine geschickte Verteilung der Verantwortlichkeiten unter den Internierten selber beobachtet worden. Es ist klar, daß die Internierten durch ihre eigenen direkten Vorgesetzten, welche ihre Leute kennen, besser zu Zucht und Ordnung im kleinen Kreise angehalten werden können, als durch unsere Milizen, die vielfach deren Sprache nicht verstehen würden.

Die Oberleitung der Verwaltung ist dem Armeekriegskommissär, Herrn Oberst Obrecht, in die Hand gegeben. Er ernennt in jeder Region mehrere Rechnungsführer (Offiziere oder Unteroffiziere), welche ihrerseits dem sogenannten Zentralquartiermeister unterstellt sind. Wie seine Amtsbezeichnung besagt, kommt seinen Funktionen die Bedeutung einer Zentralrechnungsstelle (mit Sitz in Bern) zu. Gleichsam als Zwischeninstanz zwischen ihr und dem Armeearzt ist das Rechnungsbureau des Armeestabes eingeschaltet. Von den regionalen Instanzen passieren die monatlich zusammenzustellenden Rechnungen dieses Bureau, um nach Visierung durch den Armeearzt an das politische Departement und von da an die betreffenden diplomatischen Vertreter der Heimatstaaten der Internierten zu gelangen. Der Apparat ist bis in alle Details genau ausgearbeitet und funktioniert nach den bisher gemachten Erfahrungen ausgezeichnet. Die fremden Gesandtschaften erteilen jeweils nach Ablauf des Ablieferungstermins der Monatsrechnungen innerhalb eines Monats Decharge und leisten an die eidgenössische Staatskasse die pflichtige Zahlung. Diese umfaßt die für die Befoldung der Internierten — wofür die Ansätze des betreffenden Heimatstaates maßgebend sind — für Verpflegung und Unterkunft, für Verwaltung usw. anlaufenden Kosten. Für die allgemeinen Unkosten, der Verwaltung der Internierung, ärztliche Behandlung usw., wird der Schweiz seitens der fremden Staaten eine Vergütung von 50 Cts. pro Tag und pro Mann geleistet. Für die Offiziere der Tuberkulose-Stationen beträgt sie 1 Fr. Er gibt jedoch die Schlußabrechnung, daß die Kosten der Internierung aus diesen Ansätzen nicht gedeckt werden können, so hat der betreffende Staat den Mehrbetrag der Ausgaben der Schweiz zurückzuerstatten.

Die Unterkunft der Internierten bleibt vorläufig auf die erwähnten Regionen beschränkt. Die Einrichtung neuer Regionen ist

ausgeschlossen und zwar namentlich deshalb, weil die Internierten aus verwaltungstechnischen und disziplinarischen Gründen nicht zu weit verstreut werden können.

Bei der Belegung der einzelnen Hotels und Pensionen ist auf die unter Mitwirkung des schweizerischen Hoteliersvereins angestellten Erhebungen abgestellt worden. Anstalten, die eine Notlage geltend machten, sind stets berücksichtigt worden, wenn sie geeignet waren und nicht von Fremden beansprucht werden. Daran mußte allerdings festgehalten werden, daß Hotels, welche Fremdenverkehr haben, für die Internierten nicht in Betracht kommen können; denn einmal wollte man in erster Linie diejenigen berücksichtigen, die davon entblößt waren, und sodann mußte eine Mischung der Fremden mit den Hospitalisierten tunlichst aus begreiflichen Gründen vermieden werden. Selbstverständlich sind auch solche Unternehmungen, die vor dem Zusammenbruch standen, mit Internierten nicht belegt worden. Es leuchtet auch ein, daß gegenüber den Hotelinhabern strenge auf die Einhaltung ihrer Verpflichtungen gehalten wird. Bis heute ist nur ein Fall bekannt, wo wegen Nichtbeachtung der Verpflichtungen zur Evakuierung geschritten werden mußte.

Man darf sich nun nicht vorstellen, daß die Unterbringung spitalmäßig sei. In der Regel sind 2—4 Mann in einem der freundlichen, hellen Zimmer untergebracht, recht oft erfreuen sich die Internierten eines Einzelzimmers. Schlaffäle für mehrere sind selten.

Für Unterkunft und Verpflegung sind zwei Klassen gebildet worden: 1. für Offiziere und 2. für Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten. Soweit es angeht, werden die Unteroffiziere getrennt von der Mannschaft untergebracht.

Die Verpflegung ist auf Grund besonderer Abmachungen mit den Hotelinhabern geregelt worden.

Der Maximalpreis beträgt:

Für tuberkulöse Offiziere im Tag Fr. 8.—

Für tuberkulöse Mannschaften im Tag	„ 5.—
Für nicht tuberkulöse Offiziere im Tag	„ 6.—
Für nicht tuberkulöse Mannschaften im Tag	„ 4.—

Die Bekleidung erhalten die Internierten von ihren Heimatstaaten; die Tuberkulösen werden im besondern mit zwei Wolldecken ausgestattet.

Die ärztliche Behandlung untersteht in der einzelnen Region dem dirigierenden Sanitätsoffizier, der aus der Zahl der ortsanfässigen Militärärzte die nötigen Hilfskräfte herbeizieht. Diese behandelnden Ärzte sind auch für die Aufrechterhaltung der Disziplin in ihrem Tätigkeitsgebiet verantwortlich. Grundsätzlich erfolgt die ärztliche Behandlung nach den für die Behandlung unserer eigenen Militärpatienten geltenden Grundregeln. Besondere Vorschriften sind vom Armeearzt über monatlich vorzunehmende Wägungen, Monatsberichte, Nachuntersuchungen, über erfolgte Heilungen und nötig werdende Repatriierung, sowie über allerlei medizinische Details erlassen worden, zu welchen insbesondere auch Spezial- und Spitalbehandlungen gehören.

Nicht leicht zu lösen war die Frage der Beschäftigung der Hospitalisierten. In dieser Hinsicht kann man vier Kategorien von Hospitalisierten unterscheiden: 1. die völlig Hilflosen; 2. diejenigen Internierungszöglinge, welche in den Anstalten selber beschäftigt werden, sei es als Ordonnanzen, Schneider, Schuster, Coiffeure usw.; 3. Leute, die in der betreffenden Gemeinde als Feldarbeiter usw. verwendet werden; 4. die annähernd ganz Arbeitsfähigen. Für sie ist eine Einrichtung vorgesehen, durch welche ihnen Arbeitsgelegenheiten verschafft werden können, also eine Arbeitsvermittlungsstelle, wobei allerdings strenge darauf gesehen wird, daß sie den einheimischen Gewerbetreibenden nicht Konkurrenz machen. Diese Frage kann

erst gelöst werden, wenn man über die Verhältnisse einmal einen richtigen Ueberblick besitzt.

Den Intellektuellen wird Gelegenheit zu geistiger Betätigung geboten. Da man einstweilen die Studierenden nicht in die Universitäten schicken kann, wird der Gedanke erwogen, ob sie nicht in einer bestimmten Region vereinigt werden könnten. Vielleicht wird es möglich sein, ihnen dort akademischen Unterricht erteilen zu lassen; auch die Frage der Einrichtung einer Bibliothek wird geprüft. Sollte der Krieg länger dauern, so wird unter Umständen der Hochschulbesuch ins Auge gefaßt werden. Die Offiziere dürfen sich ihre Beschäftigung selber wählen.

Alle diese Beschäftigungen sind nach einem genauen Arbeitsplan geregelt.

Für die Unterhaltung sorgen die Internierten teils selber (durch selbst gegründete Gesellschaften, zu deren Anlässen auch das Publikum zugelassen wird und deren Erlös in eine gemeinsame, im Interesse der Hospitalisierten verwendeten Kasse geworfen wird), teils werden ihnen Zerstreuungen geboten.

Der Postverkehr genießt Portofreiheit für das In- und Ausland.

Der Verkehr mit dem Publikum muß aus disziplinarischen Gründen sehr eingeschränkt werden. Auch die Angehörigen der Hospitalisierten werden zur Pflege nur in besondern Fällen zugelassen. Im übrigen ist den Familienangehörigen der Internierten gestattet, in der Nähe deren Aufenthaltsorte zu wohnen. Und bis jetzt haben auch schon viele von dieser Erlaubnis Gebrauch gemacht. Die Besuche sind einer strengen Kontrolle unterworfen. Massenbesuche sind aus naheliegenden Gründen prinzipiell untersagt. Neugierige werden fern gehalten. Auch sogenannte Wohltätigkeitsvereine werden nicht ohne weiteres zur Hilfstätigkeit zugelassen, sondern nur unter der Kontrolle der dirigierenden Sanitätsoffiziere.

In jeder Ortschaft ist ein bestimmter Rayon festgesetzt, den die Internierten ohne besondere Urlaubsbewilligung nicht überschreiten dürfen. Eine solche wird für den Verkehr innerhalb einer Region durch den dirigierenden Sanitätsoffizier, eine solche für das Überschreiten der Region (z. B. für Reisen zum Empfang der Angehörigen) durch den Armeearzt erteilt. Natürlich dürfen Grenzstädte dabei nicht betreten werden. Am Bestimmungsort haben die Urlauber überdies einen Paß bei den zuständigen Gemeindebehörden vorzuweisen und visieren zu lassen.

Unter den Internierten befinden sich die verschiedensten Charaktere. Eine Auswahl nach moralischen Erfordernissen kann und soll natürlich nicht getroffen werden. Wer bietet da Garantie dafür, daß sich die Leute, von denen der eine oder andere beim Eintritt des Krieges vielleicht die Verbrechenslaufbahn verlassen hat, sich den Anordnungen der Behörden und der eigenen Vorgesetzten fügen? Es hat sich gezeigt, daß die Bestimmungen, welche über das Disziplinarwesen getroffen worden sind, nicht überflüssig waren. Vereinzelte Entweichungen sind, bis jetzt 4, vorgekommen. Die Heimatstaaten haben sich verpflichtet, alle Flüchtlinge an die Schweiz zurückzugeben. Daher hat man von der Aufstellung von eigentlichen Bewachungstruppen abgesehen. Doch sind den Behörden gewisse Disziplinarinstrumente in die Hand gegeben. Im allgemeinen gelten die Vorschriften für die schweizerische Armee auch hier. Zudem sind die Ortschefs, die Anstalts- und Stagenchefs dem dirigierenden Sanitätsoffizier verantwortlich. Ähnliche Verantwortlichkeiten sind dem Pflege- und Arztpersonal überbunden. Als Disziplinarinstrumente sind vorgesehen: Verweis, Bettarrest, ernste Verwarnung und Rückversetzung in die Gefangenschaft. Doch soll von diesem letztern Mittel vorläufig nicht Gebrauch gemacht werden. In jeder Ortschaft findet sich ein Lokal für Dunkelarrest. Um die Rücksendung von fehl-

baren Internierten in die Gefangenschaft zu vermeiden, sollen demnächst Disziplinaranstalten eingerichtet werden, in denen solche Elemente untergebracht werden können.

Wenn solche Strafen angeordnet werden mußten, so trägt leider auch das Publikum einen Teil der Verantwortung dafür. Gewiß ist es rührend und edel, wenn den Kriegern, die nach unermesslichen Strapazen und Entbehrungen, oft mit schweren Leiden behaftet, in unsern Bergen Ruhe und Genesung suchen dürfen, die menschliche Teilnahme der Neutralen entgegengebracht wird. Daher wird niemand etwas einzuwenden haben, wenn ihnen Geschenke gemacht und Wohlwollen bezeugt wird. Aber dies sollte doch nicht ausarten! Eine Verwöhnung der Internierten liegt nicht in ihrem Interesse, weil es nicht von gutem ist, wenn sie sich über ihre ihnen hier notwendigerweise gesetzten Schranken Täuschungen hingeben. Es gibt unter ihnen, wie gesagt, allerlei Elemente und diese durchbrechen, wenn sie meinen, dies ungestraft tun zu dürfen, dann leicht die Grenzen von Anstand und Disziplin. Die Folge davon ist, daß sie bestraft werden müssen. Es darf dabei nicht vergessen werden, daß die Krieger aus einem Leben der Entbehrung kommen und zuerst wieder an die normalen Verhältnisse, zum Teil auch an die Zucht und Ordnung des der Freiheit nahelkommenden Zustandes gewöhnt werden müssen. Den Leuten ist der Wirtshausbesuch nicht verboten. Aber diejenigen begehen einen Frevel, die den Internierten durch Freihalten übermäßiges Trinken ermöglichen. Liegt denn überhaupt, muß man sich fragen, ein solches Hinzudrängen zu den Hospitalisierten in der Würde des Schweizervolkes? Außert sich die echte Teilnahme vielmehr nicht in andern Dingen, in Zurückhaltung und möglichst wenig Belästigung?!

Das schöne und große Werk ist nun gut in die Wege geleitet. Möge das Schweizer-

voll das richtige Verständnis bekunden, die mit der Durchführung betrauten Organe durch

ein maßvolles und bescheidenes Verhalten zu unterstützen!

Die Kriegsgefangenen in Japan.

Das internationale Rotkreuz-Bulletin veröffentlicht einen Bericht des japanischen Roten Kreuzes über die in Japan internierten Gefangenen.

Auf 1. Oktober 1915 bestanden in Japan 11 Gefangenenlager. Die Zahl der Gefangenen betrug 4648, davon 4347 Deutsche und 301 Offiziere.

Unterkunft. Die Gefangenenlager befinden sich in gesunden und schön gelegenen Gegenden. Die Gefangenen sind in Holzbaracken untergebracht, die eigens zu diesem Zweck gebaut worden sind, oder aber in Tempeln oder in sonstigen größeren Gebäuden.

Die Offizierswohnungen sind von denjenigen der Truppen vollständig getrennt. In jedem Depot bewohnt der höchste Offizier im Grad ein für seine eigenen Bedürfnisse reserviertes Zimmer allein. Die andern Offiziere wohnen zu zweien oder zu dreien. In den Tempeln sind zu diesem Zweck Abschränkungen eingerichtet.

Die der Regierung von Kiaotschou angehörenden Stabsoffiziere werden in der Stadt Fukuoka, einem der malerischen Orte von Kiuschuu interniert, wo für den Seekapitän Waldegg und die Offiziere seines Gefolges eine eigene Wohnung eingerichtet wurde. Von diesem auf der Höhe gelegenen Gebäude genießt man eine prachtvolle Aussicht auf das Meer von Genkai.

Auch an andern Orten beklagen sich die Gefangenen niemals über ihre Unterkunft, da sie überall anständig und in gesunden Gegenden untergebracht sind.

Die Wohnungen enthalten Tische, Stühle, Betten und Waschtische. Die Offiziere dürfen übrigens das Mobiliar nach ihrem Wunsche

erweitern und die Zimmer schmücken, sofern sie vom Depotkommandanten dazu die Erlaubnis erhalten haben. Auf je zwei Offiziere erhalten sie eine Ordonnanz, die aus der Zahl der gefangenen Soldaten entnommen worden ist.

Die Unteroffiziere und übrigen Truppen verfügen über einen großen Saal auf 4—8 m² pro Person. Wo die Verhältnisse es erlauben, genießen auch die Unteroffiziere die besondere Vergünstigung, daß sie Einzelzimmer benutzen können, oder daß sie durch Abschränkungen von den Soldaten getrennt wohnen. Jeder Unteroffizier hat für sich ein Bett, einen Tisch, einen Stuhl und einen Waschtisch. Die Soldaten haben zwar nicht Betten, aber Strohmattentzen und gemeinsamen Tisch und Waschtisch. Die persönliche Ausrüstung, soweit sie nach der Einnahme von Tsingtau belassen wurde, wird im Zimmer, das sie bewohnen, aufbewahrt.

Den Wohnungen der Truppe schließt sich meistens ein Erholungsraum an, ebenso in den meisten Fällen eine Kantine, die nach dem Muster der Kasernen eingerichtet sind. Doch ist Bier das einzige Getränk, das den Soldaten gestattet wird. Auf die Offiziere erstreckt sich diese Beschränkung nicht.

Die Küchen sind so eingerichtet, daß die Soldaten darin selber kochen können. Neben der Küche befindet sich ein Bad- und Waschkammer, ebenso in jedem Depot ein Krankenzimmer.

Nahrung und Kleidung. Entsprechend dem Art. 17 der Haager Konvention vom 18. Oktober 1907 erhalten die Offiziere dieselbe Verpflegung wie ihre im gleichen Grade stehenden japanischen Kameraden. Sie verschaffen sich auf eigene Kosten das Nötige,